

NR. 1061 | 10.08.2015

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Studienordnung für das  
weiterbildende Studium Psychotherapie  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 10.08.2015

## **Studienordnung für das weiterbildende Studium Psychotherapie der Ruhr-Universität Bochum** vom 10. August 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Studienordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Ziel des Studiums der Psychotherapie
  - § 3 Organisation des Studiengangs
  - § 4 Qualifikation und Zulassung
  - § 5 Beginn der Weiterbildung
  - § 6 Dauer, Aufbau und Umfang des Studiengangs Psychotherapie
  - § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Unterbrechung des Studiums
  - § 8 Theoretische Ausbildung
  - § 9 Praktische Ausbildung
  - § 10 Praktische psychotherapeutische Tätigkeit und praktische Ausbildung in stationär- psychiatrischen und ambulanten psychotherapeutischen Einrichtungen
  - § 11 Selbsterfahrung
  - § 12 Abschlussprüfung
  - § 13 Übergangsbestimmung, Schlussformel
  - § 14 Inkrafttreten, Veröffentlichung
- Anhang:** Struktur- und Verlaufsplan

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV, BGB Jhg. 1998 Teil I Nr. 83 vom 18.12.1998) nach § 8 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG vom 16. Juni 1998, BGBl. I S. 1311; zuletzt geändert am 02.12.2007) den weiterbildenden Studiengang Psychotherapie der Ruhr-Universität Bochum.

(2) Das weiterbildende Studium Psychotherapie, gemäß § 62 HG, wird von der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum (Träger des weiterbildenden Studiengangs) in Kooperation mit Praxiseinrichtungen der Region durchgeführt.

### **§ 2 Ziel des Studiums der Psychotherapie**

(1) Ziel des Studiums der Psychotherapie ist die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten im Sinne des § 1 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG). Es befähigt zur selbständigen Ausübung heilkundlicher Psychotherapie mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Mit dem erfolgreichen Abschluss des

Studiums ist die fachliche Voraussetzung für die Beantragung der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut gegeben.

(2) In ergänzenden Ausbildungsveranstaltungen können vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle Anwendungsbereiche der Psychotherapie zusätzlich erworben werden, die über die Anforderungen der PsychTh-APrV hinausgehen und deren Besuch gesondert bescheinigt wird. Das zusätzliche Lehrangebot orientiert sich ggf. an den Anforderungen für die Abrechnung spezieller Krankenkassenleistungen entsprechend den Regelungen der „Vereinbarungen über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarungen)“. Nähere Angaben sind den „Informationen zum Studienverlauf“ zu entnehmen.

### § 3 Organisation des Studiengangs

(1) Die Organisation des Studiums erfolgt durch eine Leitung im Sinne des Abs.3. Ergänzend besteht ein erweitertes Leitungsgremium, das die Leitung des Studiengangs berät sowie die Interessen aller beteiligten Gruppen bündelt und vertritt.

(2) Im Einzelnen obliegen der Leitung folgende Aufgaben:

- Koordination der verschiedenen Ausbildungsteile entspr. § 1 Abs. 3 der PsychTh-APrV
- inhaltliche und organisatorische Planung der Lehrveranstaltungen
- Bestellung von Dozenten und Dozentinnen sowie Anerkennung und Bestellung von Supervisoren und Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleitern und Selbsterfahrungsleiterinnen,
- Zulassung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zum weiterbildenden Studium,
- Anerkennung von Praxiseinrichtungen für die Kooperation in Bezug auf die praktische Tätigkeit und praktische Ausbildung,
- Entscheidung und Umsetzung aller finanziellen Angelegenheiten,
- Organisation der Prüfungen in Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde.

(3) Die Leitung obliegt dem Inhaber oder der Inhaberin der Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Ruhr-Universität.

Die Leitung kann Aufgaben an die Geschäftsführung delegieren.

4) Einem erweiterten Leitungsgremium gehören an:

- Die Leitung gemäß Abs. 3,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Psychologie,
- ein Supervisor oder eine Supervisorin des Studiengangs Psychotherapie, bestimmt durch schriftliche Wahl durch die von der Leitung sowie der zuständigen Landesbehörde anerkannten Supervisoren oder Supervisorinnen (siehe § 9),
- jeweils ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin aus der ältesten, mittleren und jüngsten Teilnehmergruppe des weiterbildenden Studiums, bestimmt durch Wahl der jeweiligen Gruppe.

Mit beratender Stimme gehört dem erweiterten Leitungsgremium außerdem der oder die von der Leitung mit der Geschäftsführung Beauftragte an. Das erweiterte Leitungsgremium kann weitere Mitglieder als beratende Mitglieder hinzuziehen.

(5) Die Leitung ist verpflichtet, sich regelmäßig mit dem erweiterten Leitungsgremium auszutauschen.

#### **§ 4 Qualifikation und Zulassung**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Psychotherapie ist gemäß § 5 Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes

-eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Diplom-Prüfung (oder ein äquivalenter Master-Abschluss) im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie mit der Note befriedigend oder besser einschließt und der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat, oder

-ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder

-ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie

§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 Psychotherapeutengesetz gilt entsprechend.

(2) Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung ist ein Arbeitsplatz (Ausbildungsplatz) sowohl für die praktische Tätigkeit (entspr. § 2 PsychTh-APrV) sowie die praktische Ausbildung (entspr. § 4 PsychTh-APrV) sowohl in einer kooperierenden psychotherapeutischen Ambulanz als auch in einer kooperierenden stationären psychiatrischen Einrichtung. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung.

Diese Arbeitsplätze werden von der jeweiligen Einrichtung vergeben.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum weiterbildenden Studium ist spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn (in der Regel 1. April eines jeden Jahres, siehe § 5) des Studiums schriftlich und unter Beifügung des erforderlichen Abschlusszeugnisses, einer Bescheinigung der jeweiligen Praxis-Einrichtung und einer Darstellung des beruflichen Werdegangs bei der Leitung des Studiengangs Psychotherapie zu stellen.

(4) Über die Zulassung zum Studiengang Psychotherapie entscheidet nach Maßgabe der freien Plätze und unter maßgeblicher Berücksichtigung der Qualifikation der Bewerber/innen auf Basis u.a. der Abschlussnoten, Praxiserfahrungen und der persönlichen Eignung die Leitung des Studiengangs Psychotherapie.

#### **§ 5 Beginn der Weiterbildung**

(1) Das weiterbildende Studium beginnt in der Regel jährlich zum Sommersemester.

(2) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen sich in jedem Semester als Gasthörer für den weiterbildenden Studiengang Psychotherapie bei der Universitätsverwaltung einschreiben. Die Formalitäten und Kosten der Einschreibung sind in den Informationen zum Studienverlauf ausgeführt.

#### **§ 6 Dauer, Aufbau und Umfang des Studiengangs Psychotherapie**

(1) Die Dauer des Studiengangs beträgt mindestens sechs Semester (3 Jahre).

(2) Der Studiengang umfasst vier Bereiche:

- a) Theoretische Ausbildung,
  - b) praktische Ausbildung: psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision,
  - c) praktische klinisch-psychologische, psychotherapeutische Tätigkeit,
  - d) Selbsterfahrung.
- (3) Das Studium umfasst mindestens 4.200 Stunden (entspr. § 1 Abs. 3 PsychTh-APrV), davon:
- a) Mindestens 1000 Stunden theoretische Ausbildung, davon mindestens 600 Stunden reguläre Lehrveranstaltungen (entspr. § 3 Abs. 1 PsychTh-APrV),
  - b) mindestens 750 Stunden praktische Ausbildung (entspr. § 4 Abs. 1 PsychTh-APrV): 600 Stunden psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision zuzüglich 150 Stunden Supervision,
  - c) mindestens 1200 Stunden praktische Tätigkeit entspr. § 2 Abs. 2 Satz 1 PsychTh-APrV („Praktische Tätigkeit I“) sowie 600 Stunden praktische Tätigkeit entspr. § 2 Abs. 2 Satz 2 PsychTh-APrV („Praktische Tätigkeit II“),
  - d) mindestens 120 Stunden Selbsterfahrung (entspr. § 5 Abs. 1 PsychTh-APrV).
  - e) Für die verbleibenden 530 Stunden kann der Teilnehmer / die Teilnehmerin eine oder mehrere der folgenden Studienleistungen in dem jeweils angebotenen Umfang wählen:
    - zusätzliche praktische Tätigkeit I oder II,
    - zusätzliche praktische Ausbildung (einschließlich Supervision mit durchschnittlich einer Supervisionssitzung auf vier Therapiesitzungen),
    - zusätzliche theoretische Ausbildung zu Schwerpunktsetzungen entsprechend § 2 Abs. 2,
    - zusätzliche theoretische Ausbildung durch angeleitetes Selbststudium entsprechend § 8 Abs. 6.
- (4) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen führen ein Studienbuch, in dem die Teilnahme an Veranstaltungen und andere Studienleistungen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Selbsterfahrung belegt werden. Zusätzliche Ausbildungsteile werden durch einzelne Bescheinigungen dokumentiert.
- (5) Das Studium schließt mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

### **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen Unterbrechung des Studiums**

- (1) Die zuständige Landesbehörde kann auf Antrag eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung im Studiengang Psychotherapie entsprechend § 5 Abs. 3 PsychThG anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.
- (2) Zur Verkürzung des Studiums gemäß § 5 Abs. 3 des PsychThG gilt § 6 Abs. 2 der PsychTh-APrV.
- (3) Entsprechend § 6 Abs. 1 der PsychTh-APrV wird auf die Dauer der Weiterbildung eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet. Zudem werden Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen vom Weiterbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Teilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr für die praktische Tätigkeit anerkannt. Dementsprechend werden solche Unterbrechungen im Umfang von jeweils höchstens 10% der insgesamt für die regulären Lehrveranstaltungen nach § 8 Abs. 3, für die praktische Ausbildung und für die Selbsterfahrung geforderten Ausbildungsstunden anerkannt. Darüber hinausgehende

Fehlzeiten können vom Landesprüfungsamt auf Antrag berücksichtigt werden, wenn besondere Härte vorliegt und das Ziel des Studiums nicht gefährdet wird.

## § 8 Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung dient in erster Linie der Vermittlung und Vertiefung psychotherapeutischen Wissens und dem Üben diagnostischer und therapeutischer Fertigkeiten, zusätzlich auch der Anleitung zur praktischen Tätigkeit und praktischen Ausbildung. Sie umfasst sowohl Grundlagenkenntnisse als auch vertieftes Wissen (vertiefte Ausbildung nach § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung). Der Schwerpunkt liegt auf dem Bereich der Verhaltenstherapie einschließlich kognitiver Verfahren.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 600 Stunden reguläre Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen. Ein weiterer Teil der theoretischen Ausbildung im Umfang von 200 Stunden wird in angeleiteter Arbeitsgruppenarbeit abgeleistet. Der theoretische Unterricht wird im Umfang von mindestens 200 Stunden durch ein angeleitetes Selbststudium vertieft.

(3) Die regulären Lehrveranstaltungen der theoretischen Ausbildung sind das diagnostisch-therapeutische Grundseminar, die Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen und das diagnostisch-therapeutische Fallseminar.

(4) Das diagnostisch-therapeutische Grundseminar wird regelmäßig zum Teil als Vorlesung und zum Teil als Seminar durchgeführt. Die Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen finden zum Teil als Seminar und zum Teil als praktische Übung statt. Insgesamt werden maximal 100 Stunden in Form von Vorlesungen abgehalten. Die Fallseminare erfolgen als praktische Übungen anhand der Therapiefälle der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Neben regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen werden Blockveranstaltungen als zu einem Zeitblock zusammengefasste Seminare und Übungen durchgeführt (zumeist Wochenendübungsblöcke als Teil des diagnostisch-therapeutischen Grundseminars oder als Schwerpunktveranstaltungen zu einzelnen Störungsbereichen), die im Wesentlichen der Kenntnisvermittlung und praktischen Einübung therapeutischer und diagnostischer Methoden bei verschiedenen psychischen Störungen dienen.

(5) Folgende Teilgebiete werden in unterschiedlicher Gewichtung berücksichtigt:

A) Im diagnostisch-therapeutischen Grundseminar werden Grundkenntnisse entsprechend der Anlage 1 der PsychTh-APrV vermittelt (in Klammern die entsprechende Nummerierung der PsychTh-APrV, Anlage 1):

a) psychologische Grundlagen und Geschichte der Psychotherapie (A1, A12)

b) Methoden und Ergebnisse der Psychotherapieforschung (A3)

c) Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten (A8)

d) Berufsethik, Berufsrecht, Berufsfeld und Rahmenbedingungen (A11)

e) Psychologie abweichenden Verhaltens (abnormal psychology), Psychopathologie (psychiatrische Krankheitslehre), einschließlich psychischer Faktoren somatischer Erkrankungen unter Berücksichtigung besonderer Aspekte verschiedener Altersgruppen sowie Aspekte psychisch und physisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen (A2, A5, A6)

f) Dokumentation, Psychodiagnostik und Evaluation (A4, A10)

g) Methoden und Indikationsstellung der Verhaltenstherapie und weiterer psychologischer Therapieverfahren (A9)

h) Prävention und Rehabilitation (A7).

B) Die vertiefende Ausbildung erfolgt im Rahmen des diagnostisch-therapeutischen Grundseminars, hauptsächlich jedoch in den Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen und im diagnostisch-therapeutischen Fallseminar:

a) Theorie und Praxis der Anamnese, Diagnostik, Indikation, Prognose sowie Fallkonzeptualisierung und Therapieplanung (B1)

b) Therapiemotivation, Therapeut-Patient-Beziehung im Therapieprozess, Entscheidungsprozesse des Therapeuten (B6)

c) Spezifische verhaltenstherapeutische Behandlungskonzepte und -techniken, Krisenintervention, Behandlungssettings bei spezifischen psychischen Störungen sowie verhaltenstherapeutische Verfahren bei Kindern, Jugendlichen, Paaren, Familien und Gruppen (B2, B3, B4, B5, B7, B8).

(6) Ergänzend zu den regulären Lehrveranstaltungen findet die theoretische Ausbildung in Form von regionalen Arbeitsgruppen sowie in Form eines Selbststudiums unter Anleitung statt:

a) Die regionalen Arbeitsgruppen bestehen aus jeweils ungefähr 5 WeiterbildungsteilnehmerInnen. Sie dienen der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und dem Erfahrungsaustausch. Zusätzlich soll in der regionalen Arbeitsgruppe gegebenenfalls das im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums nach Buchstabe b durchgeführte Selbstmodifikationsprogramm besprochen werden. Dabei soll die eigene Erfahrung der Patientenrolle im Vordergrund stehen. Die Treffen der regionalen Arbeitsgruppen finden in der Regel 14-tägig für jeweils drei Stunden statt. Die Teilnahme an mindestens 40 Sitzungen im Umfang von mindestens 200 Stunden ist bis zum Ende des Studiums durch Eintrag in Teilnehmerlisten, ins Studienbuch sowie die Vorlage gemeinsamer Sitzungsprotokolle nachzuweisen.

b) Das angeleitete Selbststudium ist Grundlage und Ergänzung des Lehrprogramms. Es dient der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie der Vertiefung und Erweiterung des theoretisch-methodischen Wissens. Anhand von Literaturvorgaben und Anleitungen werden mindestens zwei schriftliche Berichte angefertigt, die jeweils mit 100 Stunden berücksichtigt werden: Bericht über die durchgeführte Selbstmodifikation, schriftliche Literaturlausarbeitung zu jeweils einzelnen Störungen bzw. klinisch-psychologischen Themenbereichen.

Bis zu 200 weitere Stunden angeleitetes Selbststudium in Form weiterer Literaturlausarbeitungen oder durch den Besuch wissenschaftlich fundierter Sonderveranstaltungen / Kolloquien im Bereich der klinischen Psychologie können nach Rücksprache mit der Leitung als zusätzliche Ausbildungszeit im Sinne des § 6 Abs. 3, Buchstabe e, angerechnet werden.

7) Die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung wird entsprechend den Regelungen des § 12 Abs. 2 überprüft und im Studienbuch und ggf. durch gesonderte Bescheinigungen bestätigt.

## **§ 9 Praktische Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 4 PsychTh-APrV durch eigene psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision. Sie findet in der Poliklinischen Ausbildungsambulanz der Ausbildungsstätte (Ruhr-Universität Bochum) sowie in den dem kooperierenden Praxiseinrichtungen statt. Bei der praktischen Ausbildung werden theoretisches und empirisches Wissen, methodische Kenntnisse sowie praktische und persönliche Erfahrungen zur Lösung der konkreten diagnostischen und therapeutischen Aufgaben integriert. Die Supervision wird durchgeführt von mindestens drei Supervisoren oder Supervisorinnen, die

in der Regel in der Praxiseinrichtung beschäftigt sind, in der der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Therapien durchführt.

2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision (davon in der Regel 100 Stunden in einer kooperierenden stationären und in der Regel 500 Stunden, mindestens aber 400 Stunden in einer kooperierenden ambulanten Einrichtung) mit mindestens 10 Patientenbehandlungen (davon mindestens sechs Behandlungen in der ambulanten Einrichtung) sowie mindestens 150 Supervisionsstunden (mindestens 80 Stunden für die in der ambulanten Einrichtung durchgeführten Behandlungen). Mindestens 50 der Supervisionsstunden sind als Einzelsupervision abzuleisten.

(3) Die Supervisoren und Supervisorinnen werden von der Leitung anerkannt und mit der Durchführung der Supervision beauftragt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung entsprechend § 4 Abs. 3 PsychTh-APrV sind eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie nach der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder nach Abschluss der ärztlichen Weiterbildung, eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit (Dozenten- oder Supervisorentätigkeit) an einer Ausbildungsstätte sowie die persönliche Eignung. Die Anerkennung als Supervisor oder Supervisorin wird von der Leitung regelmäßig überprüft und kann zurückgenommen werden, sofern die persönliche Eignung für die Supervisorentätigkeit nicht länger gegeben ist. Die persönliche Eignung ist nachzuweisen durch angemessene Supervisionsfortbildung, Teilnahme an Supervisorenkolloquien gemäß Absatz 4, eigene therapeutische Tätigkeit und qualifizierte Supervisionsangebote.

(4) Zur Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung findet für die Supervisorinnen und Supervisoren regelmäßig ein Supervisorenkolloquium statt.

(5) Die Teilnahme an der praktischen Ausbildung wird von dem Supervisor oder der Supervisorin festgehalten und im Studienbuch und durch gesonderte Bescheinigungen bestätigt. Über mindestens sechs der eigenen Therapiefälle ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit (Falldarstellung gemäß § 4 Abs. 6 der PsychTh-APrV) zu berichten.

## **§ 10 Praktische Tätigkeit und Praktische Ausbildung in stationär-psychiatrischen und ambulanten psychotherapeutischen Einrichtungen**

(1) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Weiterbildung sind während der Ausbildungszeit an kooperierenden stationären oder ambulanten Einrichtungen unter fachkundiger Anleitung tätig. Diese Tätigkeit erfolgt zum einen als praktische Tätigkeit im engeren Sinne entsprechend § 2 PsychTh-APrV im Umfang von mindestens 1800 Stunden (siehe § 6 Abs. 3c), zum anderen als praktische Ausbildung im Sinne des § 4 PsychTh-APrV im Umfang von mindestens 750 Stunden eigener Therapie unter Supervision (siehe § 9). Zusammen ergibt sich daraus ein Gesamtumfang von 2550 Stunden.

(2) Die praktische Tätigkeit im engeren Sinne (§ 2 PsychTh-APrV) dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.

(3) In der Regel ist der Teilnehmer oder die Teilnehmerin zunächst in einer stationären psychiatrischen Einrichtung im Umfang von mindestens 1325 Stunden (mindestens 1200 Stunden praktische Tätigkeit I [§ 2 PsychTh-APrV] und 125 Stunden praktische Ausbildung [§ 4 PsychTh-APrV]) tätig, anschließend in einer ambulanten Einrichtung im Umfang von in der Regel 1225 Stunden (davon mindestens 600 Stunden praktische Tätigkeit II [§ 2 PsychTh-APrV] und in der Regel 625 Stunden, mindestens jedoch 500 Stunden praktische Ausbildung [§ 4

PsychTh-APrV]). Während der Tätigkeit in der stationären psychiatrischen Einrichtung muss der Teilnehmer oder die Teilnehmerin an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten beteiligt werden. Hierzu gelten die Vorschriften von § 2 Abs. 3 PsychTh-APrV.

(4) Die praktische Tätigkeit I kann in Ausnahmefällen in einer nicht kooperierenden Einrichtung durchgeführt werden, sofern die Einrichtung den Anforderungen des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 PsychTh-APrV entspricht und durch die zuständige Landesbehörde als mitwirkende Einrichtung genehmigt wurde.

(5) Die Absolvierung der praktischen Tätigkeit (§ 2 PsychTh-APrV) wird durch entsprechende Bescheinigungen bestätigt.

## **§ 11 Selbsterfahrung**

(1) Selbsterfahrung als Teil der psychotherapeutischen Qualifikation hat zum Ziel, den Therapeuten oder die Therapeutin für nicht therapiegerechte und nicht falladäquate Einflussnahmen auf den Patienten oder die Patientin zu sensibilisieren. Die Selbsterfahrung orientiert sich entsprechend § 5 Abs. 1 PsychTh-APrV am Verfahren der Verhaltenstherapie.

(2) Die Selbsterfahrung findet unter Anleitung von anerkannten Selbsterfahrungsleitern und Selbsterfahrungsleiterinnen statt, die als Supervisoren nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 der PsychTh-APrV von der Leitung anerkannt sind und zu denen der Ausbildungsteilnehmer bzw. die Ausbildungsteilnehmerin keine verwandtschaftlichen Beziehungen hat sowie nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten steht.

(3) Die Selbsterfahrungsleiter und Selbsterfahrungsleiterinnen werden von der Leitung beauftragt. Die Beauftragung wird regelmäßig entsprechend der Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 4 überprüft.

(4) Die Selbsterfahrung mit Selbsterfahrungsleiter oder Selbsterfahrungsleiterin umfasst insgesamt mindestens 120 Stunden.

(5) Die Selbsterfahrung umfasst die folgenden Bereiche:

- a) Auseinandersetzung mit der Therapeutenrolle
- b) Eigene biografische Einflüsse auf die therapeutische Tätigkeit
- c) Reflexion der eigenen Entwicklung als Therapeut
- d) Persönliche Beteiligung am Therapieschehen
- e) Gruppendynamische Selbsterfahrung

Weitere Inhaltsbereiche können von der Leitung ergänzt werden.

(6) Die Teilnahme an der Selbsterfahrung wird in Teilnehmerlisten festgehalten und im Studienbuch bestätigt.

## **§ 12 Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung ist eine staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des PsychThG. Sie umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Prüfungsgebiete sind in der PsychTh-APrV festgelegt. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf als zuständige Behörde führt die Prüfung durch. Sie entscheidet auf Antrag des Teilnehmers über die Zulassung zu dieser Prüfung und über die Prüfungstermine. Diese sollten nicht früher als zwei Monate vor Ausbildungsende liegen. Hierzu muss von der Leitung der Weiterbildung der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung bescheinigt worden sein.

(2) Voraussetzung für die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sind:

a) Nachweis über den regelmäßigen Besuch der regulären Lehrveranstaltungen des theoretischen Unterrichts entsprechend § 8 Abs. 3. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in Teilnehmerlisten sowie Belege im Studienbuch.

b) Nachweise für die weiteren Veranstaltungen des theoretischen Unterrichts nach § 8 Abs. 6. Der Nachweis über die Teilnahme an den Sitzungen der regionalen Arbeitsgruppen erfolgt durch Eintrag in die Teilnehmerliste, ins Studienbuch sowie die Vorlage eines gemeinsamen Protokolls über die Gruppensitzung. Das angeleitete Selbststudium wird durch Vorlage der in § 8 Abs. 6 geforderten, von der Ausbildungsstätte akzeptierten Berichte nachgewiesen. Nicht akzeptierte Berichte können bis zu zweimal überarbeitet oder durch andere Berichte ersetzt werden.

c) Nachweise über die Teilnahme am praktischen Unterricht in Form psychotherapeutischer Tätigkeit unter Supervision entsprechend § 9. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen der Supervisoren über den Umfang der therapeutischen Tätigkeit unter Supervision, die regelmäßige Bestätigung der abgeleisteten Supervisionsstunden im Studienbuch sowie durch die Vorlage von sechs von der Ausbildungsstätte akzeptierten Falldarstellungen. Nicht akzeptierte Falldarstellungen können bis zu zweimal überarbeitet oder durch andere Falldarstellungen ersetzt werden. Zwei der akzeptierten Falldarstellungen sind bei der Meldung zur Prüfung einzureichen.

d) Nachweise über die praktische Tätigkeit entsprechend § 10. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen der jeweiligen Einrichtung über den Umfang der stationären praktischen Tätigkeit in einer psychiatrischen oder einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik / Abteilung sowie der ambulanten praktischen Tätigkeit in einer anerkannten psychotherapeutischen Einrichtung entsprechend § 10.

e) Nachweis über den Besuch der Veranstaltungen zur Selbsterfahrung entsprechend § 11. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in Teilnehmerlisten und Belege im Studienbuch.

f) Nachweis über Zusatzleistungen nach § 6 Abs. 3 Buchstabe e. Der Nachweis erfolgt je nach gewähltem Bereich nach den dafür geltenden Regelungen (s. Buchstaben a bis d).

(3) Die schriftlichen Ausarbeitungen nach Absatz 2 Buchstabe b sowie die Falldarstellungen nach Absatz 2 Buchstabe c werden von Dozenten / Dozentinnen oder Supervisoren / Supervisorinnen überprüft, die von der Leitung mit dieser Aufgabe beauftragt wurden.

(4) Der Antrag auf Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses der Weiterbildung ist unter Vorlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen in der Regel bis spätestens 12 Monate nach Abschluss der Weiterbildung (nach dem 6. Semester) zu stellen.

(5) Die Zulassung zur Prüfung wird gemäß § 7 der Prüfungsordnung (PsychTh-APrV) von der zuständigen Behörde (Landesprüfungsamt Düsseldorf) erteilt, wenn die in § 7 der PsychTh-APrV geforderten Nachweise vorliegen.

(6) Einzelheiten über die Meldung zur Prüfung, über die Zulassung zur Prüfung sowie Art, Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind durch Vorschriften in der PsychTh-APrV geregelt.

### **§ 13 Übergangsbestimmung, Schlussformel**

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 2015 oder später erstmalig für die Weiterbildung in Psychotherapie an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind.

(2) Teilnehmer oder Teilnehmerinnen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits in der Weiterbildung befanden, absolvieren diese nach den bisher geltenden Regelungen. Ein Wechsel zu dieser Prüfungsordnung ist auf Antrag möglich. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.

#### **§ 14 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Psychologie vom 06.05.2015.

Bochum, den 10. August 2015

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler

**Gesamtübersicht: Mindeststundenzahlen und verpflichtende Zusatzstundenzahlen  
gem. § 6 der Studienordnung**

<p><b>Gesamt:</b> 4200 h</p> <p>Mindeststundenzahl: 3670 h</p>	<p><b>Theoretische Ausbildung: Seminare / reguläre Lehrveranstaltungen</b></p> <p>Gefordert insgesamt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 600 Stunden</li> </ul>	<p><b>Theoretische Ausbildung: Angeleitetes Selbststudium und regionale Arbeitsgruppen</b></p> <p>Gefordert insgesamt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 200 Stunden regionale Arbeitsgruppen</li> <li>• 200 Stunden angeleitetes Selbststudium (zur Erstellung schriftlicher Berichte) während der gesamten Ausbildungszeit zu folgenden Themen (in Klammern angerechnete Stundenzahl): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bericht über durchgeführte Selbstmodifikation (100 Stunden)</li> <li>- Literatursausarbeitung zu klinisch-psychologischem Thema (100 Stunden)</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Selbsterfahrung</b></p> <p>Gefordert insgesamt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 120 Stunden</li> </ul>	<p><b>Praktische Tätigkeit unter fachkundiger Aufsicht</b></p> <p>Gefordert insgesamt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1200 Stunden stationär-psychiatrische Tätigkeit (PT I)</li> <li>• 600 Stunden ambulante Tätigkeit (PT II)</li> </ul> <p>Zu Beginn des dritten Semesters (2. Studienabschnitt) Wechsel von stationärer zu ambulanter Einrichtung (s.u.).</p>	<p><b>Praktische Ausbildung: Supervision und Therapie unter Supervision</b></p> <p>Gefordert insgesamt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 600 Stunden Psychotherapie unter Supervision bei mindestens 10 Fällen</li> <li>• 150 Stunden Supervision bei mindestens 3 unterschiedlichen Supervisoren, davon mindestens 50 Stunden Einzelsupervision</li> <li>• davon in ambulanter Einrichtung insgesamt mind. 500 Stunden praktische Ausbildung bei mind. 6 Fällen und mindestens 80 Stunden Supervision</li> </ul>
<p>Wahlpflicht:</p>	<p><b>Weitere insgesamt 530 Stunden müssen im Verlaufe der drei Jahre wahlweise in den Bereichen Theoretische Ausbildung, Praktische Tätigkeit und/oder Praktische Ausbildung absolviert werden. In der nächsten Zeile sind die entsprechenden Möglichkeiten hierzu aufgeführt.</b></p>				
<p>530 Stunden</p>	<p>Zusätzlich können weitere reguläre Lehrveranstaltungen besucht werden. Außerdem sind bestimmte Sonderveranstaltungen (wie bestimmte Kongresse oder Kolloquien) anrechenbar.</p>	<p>Zusätzlich können bis zu zwei weitere Literatursausarbeitungen zu klinisch-psychologischen Themen erstellt und mit jeweils 100 Stunden angerechnet werden.</p>		<p>Zusätzlich können weitere Stunden praktische Tätigkeit geleistet werden, sofern die jeweilige Einrichtung dies ermöglicht.</p>	<p>Zusätzlich können weitere Stunden praktische Ausbildung (Psychotherapie unter Supervision mit durchschnittlich 1 Supervisionsstunde pro 4 Behandlungsstunden) geleistet werden, sofern die jeweilige Einrichtung dies ermöglicht.</p>